

## **Förderrichtlinie Fahrradabstellanlagen im Bezirk Harburg**

Die Bezirksversammlung hat mit der Drucksache 21/0884 beschlossen, private gesicherte Fahrradabstellanlagen zu fördern. Für die Durchführung werden ergänzend zu eventuell verfügbaren Landesmitteln Gestaltungsmittel des Bezirksamtes verwendet.

### **1. Was wird gefördert?**

Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die von Privatpersonen, privaten Grundeigentümern, Eigentümergemeinschaften, gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Baugenossenschaften oder Wohnungsunternehmen errichtet werden und Platz für mindestens 8 Fahrräder bieten.

Förderfähig sind Abstellanlagen, die eine Sicherung der abgestellten Fahrräder erlauben, die den Regeln der einschlägigen Versicherungsbestimmungen für Hausrat entspricht. Fahrräder müssen einzeln gesichert in einem abschließbaren und für diesen Zweck konstruierten Raum eingestellt werden können. Die Anlage muss hinreichend belüftet sein und einen Schutz vor Niederschlag bieten.

Nicht förderfähig sind universal nutzbare Abstellräume wie z. B. Geräteschuppen oder Nebenräume von Carports oder Garagen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Anlagen, die pro Einstellplatz mehr als 1,5m<sup>2</sup> Aufstellfläche benötigen. Außerdem sind Abstellplätze nicht förderfähig, zu deren Herstellung eine rechtliche Verpflichtung, z. B. im Rahmen der Baugenehmigung, besteht.

Das Bezirksamt erstellt und veröffentlicht eine Liste der aus diesem Programm förderfähigen Anlagen.

Im Zweifelsfall ist die Eignung durch den Antragsteller nachzuweisen.

Mit dem Antrag ist die Erlaubnis für die Aufstellung der Fahrradabstellanlage an dem vorgesehenen Platz einzureichen (Einverständniserklärung der/des Grundeigentümer\*in, für Standorte auf öffentlichem Grund: Sondernutzungserlaubnis des Bezirksamtes).

### **2. Wer wird wie gefördert?**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, private Grundeigentümer\*innen, Eigentümergemeinschaften, gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Baugenossenschaften, andere Wohnungsunternehmen, sowie Körperschaften des Öffentlichen Rechts.

Öffentliche Einrichtungen, Behörden und Landesbetriebe sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.

Die Antragsteller\*innen erhalten bei positiver Antragsprüfung eine Bewilligung für eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% der Anschaffungskosten, höchstens aber 350 EUR pro Stellplatz bei Anlagen bis zu 12 Stellplätzen. Bei Anlagen mit mehr als 12 Stellplätzen für jeden darüber hinaus gehenden Stellplatz zusätzlich bis zu 150 EUR.

Abstellanlagen mit mehr als 50 Plätzen sind aus diesem Programm nicht förderfähig.

### **3. Wie läuft das Verfahren?**

Das Förderverfahren entspricht dem Verfahren bei der Bewilligung von bezirklichen Gestaltungsmitteln. Anstelle eines Sachberichts kann ein bildmäßiger Nachweis verlangt werden.

Die Antragstellung erfolgt laufend beim Bezirksamt Harburg auf dem dafür vorgesehenem Antragsformular und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (Eigentumsnachweis, Vertretungsberechtigung, Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Sondernutzungserlaubnis, ggf. Beschluss zur Antragstellung und Errichtung der Anlage).

Das Bezirksamt kann ohne Präjudiz für die Förderentscheidung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag gewähren.

Sind die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt und greifen keine Maßnahmen der Programmsteuerung (s. u.), erteilt das Bezirksamt einen Bewilligungsbescheid.

Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung wird der Maßnahmenzeitraum auf sechs Monate festgelegt. Eine Verlängerung ist im Rahmen zuwendungsrechtlicher Bestimmungen möglich.

Nach Bewilligung und Durchführung der Maßnahme reichen die Antragsteller\*innen Kostennachweise ein. Außerdem wird ein Bildnachweis der entstandenen Abstellanlage eingereicht. Nach Prüfung der Nachweise erfolgt die Auszahlung der Förderung. Sind die eingereichten Nachweise nicht ausreichend, erhalten die Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung.

Je Aufstellort kann aus diesem Programm nur eine Förderung erfolgen. Wohnanlagen mit mehreren Eingängen oder Gebäuden können aus dem Förderprogramm nur einmal gefördert werden.

#### **4. Wie wird das Förderprogramm gesteuert?**

Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine Bewilligung des Bezirksamtes für das laufende Jahr in Höhe der vorgesehenen Fördersätze, sofern die Bewilligungssumme 90% der für das Kalenderjahr verfügbaren Mittel nicht überschreitet. Anträge, die diese Schwelle überschreiten, werden vorläufig mit 50% der vorgesehenen Fördersätze bewilligt, bis zum Erreichen der für das Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Anträge, die über diese Summe hinaus gehen, werden ohne erneuten Antrag auf das Folgejahr übertragen.

Aus nicht oder nicht vollständig abgerechneten Haushaltsmitteln des Kalenderjahres erfolgt eine Nachbewilligung der zunächst nur hälftig bewilligten Anträge bis zur vorgesehenen Fördersumme. Sollten die Restmittel des alten Jahres nicht ausreichen, wird eine Erhöhung der Fördersumme für das laufende Kalenderjahr durch Beschluss der Bezirksversammlung beantragt oder die verbleibende Fördersumme im Folgejahr nachbewilligt. Das Ziel ist, jedes Projekt mit dem vorgesehenen Fördersatz zu unterstützen.

Wird die vorgesehene Fördersumme in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, erhöht sich die Fördersumme des Folgejahres um den nicht ausgeschöpften Betrag, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Dies gilt nur bis zu einer Grenze von 60.000 EUR verfügbarer Fördermittel in einem Kalenderjahr.

Die Mittelsteuerung und die fachliche Prüfung erfolgt durch die fachlich zuständige Stelle des Bezirksamtes. Diese erstellt halbjährlich eine Übersicht, die für jedes Kalenderjahr das verfügbare Budget, die Anzahl und das Volumen der gestellten Anträge, die Anzahl und das Volumen der erteilten Bewilligungen und die Anzahl und das Volumen der abgerechneten Maßnahmen aufführt. Sie ist jeweils zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres zu erstellen und den fachlich (MOBI) und finanziell (HWW) zuständigen Ausschüssen der Bezirksversammlung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Durch Beschluss der Bezirksversammlung können die Fördersätze oder andere Einzelbestimmungen dieser Richtlinie bedarfsgerecht angepasst werden.

Stand: 4.6.2021